

Verhandlungen der ersten Kammer sich ergeben haben. — Die 3. Deputation der letzteren fand die Verbesserung des Bierbrauwesens darum der höchsten Berücksichtigung und ungetheiltesten Aufmerksamkeit werth, weil sie sowohl auf das fisciſche Interesse des Staates, als auch auf den pecuniären Vortheil und das physische Wohlbefinden der Staatsbürger selbst einwirke, indem durch eine fehlerhafte Beschaffenheit der Biere, die Consumtion und mit ihr das Einkommen der indirecten Abgaben verringert, der Zweck der Stärkung durch den Genuß des Bieres für die arbeitende Classe verfehlt und die Zuflucht zum Trinken des schädlichen und demoralisirenden Schnapses vermehrt werde. — Diese diesseitige Deputation glaubte, bei näherer Untersuchung der Gründe, aus welchen die so häufig sich vorfindende Ungeießbarkeit und überhaupt schlechte Qualität des Bieres entspringe: 1) in der zu hohen Besteuerung des Bieres, sowohl bezüglich seiner Erzeugung, als auch hinsichtlich seines Verkaufes; 2) in den allen Aufschwung der Industrie hemmenden Zwang- und Bannrechten der Städte und einiger anderer berechtigten Besitzungen; 3) in der Belastung beregten Productes mit zu hohen Communalabgaben, und endlich 4) in dem bei der Mehrzahl der Brauer stattfindenden Mangel technischer Kenntnisse, zu finden. — Die specielle Ausführung der diese Ansichten unterstützenden Gründe findet sich in dem der Kammer vorliegenden oben citirten Deputationsberichte vor, und deshalb enthält man sich einer zweckwidrigen Wiederholung derselben, und erwähnt bloß kürzlich, daß jene Deputation, als empfehlungswerthes Mittel zur Abhilfe dieser Gebrechen A) eine zweckmäßigere Besteuerung des Bieres, B) die Ablösung der hinsichtlich desselben der Zeit noch bestehenden Zwang- und Bannrechte, vorschlägt. — Dieselbe spricht übrigens hinsichtlich der durch die zu hohen Communalabgaben und die Unkenntniß der Brauer im technischen Gebiete entstandenen und jetzt noch vorhandenen Gebrechen ihre Ansicht dahin aus, daß nach Ergreifung und Realisirung der so eben sub a. und b. genannten beiden Mittel der durch die hiermit entstehende Concurrenz der Brauer hervorgerufene Wettstreit, auf gleiche Weise, wie in jedem andern frei gewordenen Gewerbe immer mehr zur Vervollkommnung führen und die Industrie auch in diesem Gewerbe gehoben werde. — Der Staat werde sich dann bloß auf die oberste Polizeiaufsicht beschränken, und der Vortheil der Städte es selbst erheischen, daß deren Behörden die Minderung der vom Biere zu entrichtenden Communalabgaben sich zur Pflicht machen. — Ueber den Bernhardischen Antrag, die Verminderung der fisciſchen Gefälle nach der Quotalität der städtischen Abgaben, spricht sich gedachte Deputation abfällig aus, weil nach ihrer Ansicht den Staatsklassen die Uebertragung der Communalabgaben nicht angeschlossen werden könne. — Diesen Ansichten und Gutachten ihrer Deputation trat die 1. Kammer völlig und einstimmig bei, und vereinigte sich überdies zur Stellung eines Antrages an die hohe Staatsregierung: daß den Brauereien durch Prämien und nach Befinden durch Vorschüsse eben so wie jedem andern Gewerbe Aufmunterung gewährt werden möchte. — Nach genauer Erörterung dieses Gegenstandes und seiner Beziehungen spricht die dritte Deputation der 2. Kammer ihr Gutachten dahin aus: Die Hauptquellen der in unserm Vaterlande sich mit weniger Ausnahme vorfindenden, ungesunden geschmack- und gehaltlosen schlechten Biere liegen unbezweifelt in den oben angegebenen, von der jenseitigen Deputation ausgeführten Ursachen, der zu so hohen Besteuerung, des Uebermaßes der Communalabgaben, des Bestehens der Zwang- und Bannrechte, so wie auch des Mangels technischer Kenntnisse. — Eine andere nicht zu verkennende von der 1. Kammer nicht berührte Ursache glaubt die Deputation indeß noch in dem bei uns völlig vernachlässigten Betriebe des Hopfenbaues zu erblicken. — Die ausführliche Deduction der erst erwähnten Gründe findet sich in dem Berichte der 3. Deputation der 1. Kammer, den diesseitige De-

putation vollkommene Anerkennung zollt, und ihnen beitrifft, genügend und überzeugend vor, deshalb enthält man sich auf solchen zu recurriren und verweist daher bloß auf dessen Inhalt; was hingegen den in unserm Vaterlande beinahe völlig unbeachtet gelassenen Hopfenbau anlangt, so erlaubt sich die Deputation der Kammer ihre Ansichten in folgendem mitzutheilen. — Bekanntlich ist der Hopfen für die Erzeugung eines gesunden Bieres eines der drei Hauptingredienzien und zu solchen unentbehrlich. In Mangel des vaterländischen Erbaues dieser Frucht muß sie aus Böhmen, Baiern, ja sogar aus den fernern Ländern Amerikas von den Brauereien unsers Vaterlandes bezogen werden. — Dieses Beziehen desselben aus fremden Gegenden erhöht indeß dessen Preis darum auf eine so empfindliche Weise, theils weil der einzelne Brauer des Inlandes dieses Product nicht unmittelbar von dem Erbauer selbst zu kaufen vermag, und daher den Personen des Zwischenhandels und Mäklern über den eigentlichen Werth nicht unbedeutenden Profit und Procente geben muß, theils weil diese Frucht wegen ihrer Lockerheit und Leichtigkeit, zwar beim Transporte großen Raum auf Wagen einnimmt, allein wenig lastet. Im Verhältniß zu andern Producten und Handelsartikeln wird deshalb für dessen Weiterschaffen der Preis der Fracht sehr erhöht, indem unberücksichtigendes Gewicht, der Aufwand für Spannvieh, Wagezölle, Pflastergeleite etc. beinahe derselbe bleibt, wie bei schwerer beladenen Wagen.

Durch seinen weiten und erschwerten Transport und durch den Profit der Zwischenhändler wird beregtes Product und Haupterforderniß zur Biererzeugung so theuer, daß die Brauer zur Entschlagung desselben, ferner um Concurrenzen begegnen zu können, und endlich um desto reichlichem Gewinn zu erzielen, ihre Zuflucht zu den verderblichsten Surrogaten nehmen und hierdurch die gerechten Klagen über Schädlichkeit und Gehaltlosigkeit des Bieres im Volke hervorrufen. Was nun die zu ergreifenden Mittel zur Aufhebung und Vernichtung dieser berührten 5 Ursachen der Vervollkommenheit der vaterländischen Biere anbetrifft, so ermangelt die Deputation nicht, mit Hinweisung auf den hierüber vorliegenden Bericht der dritten Deputation ihre Meinung und Gutachten folgendergestalt auszusprechen.

1) Die im ersten Punkte erwähnte zu hohe Belastung des Bieres mit Staatsabgaben hat bereits, wenn auch nicht ihre Erledigung, doch durch das von der Ständeversammlung genehmigte Malzsteuergesetz wenigstens eine, mindere Defraudationen zulassende, Bestimmtheit erlangt. Wegen Neuheit der Ausführung dieses Gesetzes, welches 16 Gr. für den Centner zu brauenden Malzes bestimmt, und da die Resultate und Erfolge davon noch nicht erkannt zu werden vermögen, so scheint es vor der Hand nicht zweckdienlich, auf eine Verminderung dieser Abgabe einen Antrag zu stellen. Das Bierbraugewerbe steht übrigens mit einem jeden andern Industriezweige und Handwerke in gleicher Kategorie. So wenig nun letztere bezüglich ihrer Fabricate mit einer außer dem Kreise der Gewerbesteuer liegenden Abgabe belastet sind, eben so wenig möchte mit dem Principe der Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit eine besondere Besteuerung dieses Industriezweiges sich vereinbaren lassen.

2) Die Emporbringung des Bierbrauwesens durch Aufhebung der Zwang- und Bannrechte desselben wird und muß einzig und allein von den Principen abhängen, welche das versprochene Gesetz über Aufhebung dieser beschränkenden Befugnisse im Einverständnisse der Kammern feststellen wird, und demnach dürfte erst das Resultat hiervon abzuwarten sein.

3) Werden die Bannrechte durch ein mit Zustimmung der Kammern gegebenes Gesetz aufgehoben, so wird, als eine natürliche Folge hiervon, der Wegfall der auf das Bier und die Brau- nahrung von städtischen Communen gelegten Entrichtungen erscheinen. Der Hebel des eigenen Interesses der Städte wird und muß eo ipso die Aufhebung von Abgaben herbeiführen, die au-